

**Satzung des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer  
an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz (vlbs) im  
Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen  
Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund**

**Präambel**

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz im DBB ist ein Glied des Bundesverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS). Der Landesverband Rheinland-Pfalz ist bei demokratischer Grundhaltung parteipolitisch und konfessionell neutral. Er regelt seine besonderen Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS).

**I. Name, Sitz und Zweck**

**§ 1**

1. Der Name des Vereins ist „Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz im Deutschen Beamtenbund (DBB)“.
2. Er wird im Folgenden als Landesverband bezeichnet.
3. Sitz des Verbandes ist die Landeshauptstadt Mainz.

**§ 2**

Der Landesverband bezweckt:

1. die Mitarbeit am Ausbau und an der Weiterentwicklung der berufsbildenden Schule,
2. die Förderung und Vertretung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder,
3. die Förderung der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen,
4. die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einrichtungen, die verwandte Ziele verfolgen.

**II. Gliederung**

**§3**

1. Der Landesverband gliedert sich in Ortsverbände, die in der Regel von den Mitgliedern einer berufsbildenden Schule gebildet werden.
2. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass Mitglieder mehrerer berufsbildender Schulen einen Ortsverband bilden. In diesem Fall kann an jeder Schule mit mehr als 5 Mitgliedern ein Schulvertrauensmann gewählt werden.
3. Mehrere Ortsverbände können sich zu einem Bezirksverband zusammenschließen, dessen Gebiet sich im Allgemeinen mit dem eines Regierungsbezirks decken soll.

## 8.0.0.0

### III. Mitglieder

#### § 4

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Landesverband begründet. Der Aufnahmeantrag ist über den Ortsverbandsvorsitzenden an den Landesvorstand zu richten. Einzelmitglieder entsenden ihren Aufnahmeantrag direkt an den Landesverband.

#### § 5

1. Die Mitglieder können sein:
  - a) alle Lehrerinnen und Lehrer, die an berufsbildenden Schulen tätig sind oder tätig gewesen sind,
  - b) Personen im Vorbereitungsdienst an berufsbildenden Schulen,
  - c) Studierende für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen.
2. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder von Standesvereinigungen sein, deren Bestrebungen grundsätzlich denen des Landesverbandes zuwiderlaufen.
3. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

#### § 5a

##### Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Auf Antrag des Landesvorstandes, eines Bezirksverbandes oder eines Ortsverbandes kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich als Mitglied des Landesvorstandes besondere Verdienste um den vlbs Rheinland-Pfalz erworben hat. Diese Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme in allen Beschlussgremien des vlbs-Landesverbandes. Über die Ernennung entscheidet die Vertreterversammlung.
2. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Landesvorstandes auch ernannt werden, wer sich als langjähriger Funktionsträger in Gremien und Ausschüssen des Landesverbandes besondere Verdienste erworben hat. Über die Ernennung entscheidet die Vertreterversammlung.
3. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag eines Orts- oder Bezirksverbandes ernannt werden, wer 50 Jahre und länger dem vlbs Rheinland-Pfalz angehört. Eine frühere Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des BLBS wird angerechnet. Über die Ernennung entscheidet der Landesvorstand.
4. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich als langjähriger Landesvorsitzender besondere Verdienste um den vlbs Rheinland-Pfalz erworben hat. Ehrenvorsitzende haben Sitz und beratende Stimme in allen Beschlussgremien des vlbs-Landesverbandes. Über die Ernennung entscheidet die Vertreterversammlung.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

## § 6

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Quartals möglich und muss dem Vorstand des Landesverbandes mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Austrittserklärung muss über den Vorstand des Ortsverbandes der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingereicht werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich:
  - a) bei gerichtlicher Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlungen,
  - b) bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung,
  - c) bei grobem Verstoß gegen die guten Sitten,
  - d) wenn trotz Mahnung und ohne Begründung ein halbes Jahr der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.
4. Der Ausschluss wird auf Antrag des Ortsverbandes nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand beschlossen.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorsitzenden des Landesverbandes unter Darlegung der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei dem Hauptausschuss schriftlich Einspruch erheben, der endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Pflichten und Rechte des Mitgliedes.

## **IV. Rechte und Pflichten der Orts- und Bezirksverbände**

### § 7

1. Die Orts- und Bezirksverbände regeln ihre besonderen Angelegenheiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung des Landesverbandes selbstständig.
2. Ein Ortsverband muss mindestens fünf Mitglieder haben.

### §8

Die Ortsverbände sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Mitgliederstandes mit den notwendigen Angaben an die Geschäftsstelle des Landesverbandes sofort zu melden.

### §9

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verband.
2. Sie endet zum Schluss eines Quartals bei vorheriger schriftlicher Mitteilung.
3. Mit dem Tod eines Mitglieds entfällt jede Beitragspflicht, auch für Erben, für rückständige Beiträge.
4. Die Ortsverbände sorgen für Einzug der Beiträge und ihre Abführung an den Landesverband.

## 8.0.0.0

### V. Organe des Landesverbandes

#### § 10

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. der Vorstand.

### VI. Vertreterversammlung

#### § 11

1. Die Vertreterversammlung besteht aus:
  - a) den von den Ortsverbänden gewählten Vertretern,
  - b) den Ortsverbandsvorsitzenden und Schulvertrauensleuten,
  - c) den Vorsitzenden der Bezirksverbände,
  - d) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - e) den Vorsitzenden der Ausschüsse.
2. Jeder Ortsverband entsendet wenigstens einen Vertreter. Die Ortsverbände entsenden für je zehn Mitglieder einen Vertreter und auf angefangene zehn einen weiteren Vertreter, wenn die Zahl der überzähligen Mitglieder wenigstens fünf beträgt. Der Vorsitzende der Ortsverbände und die Schulvertrauensleute zählen hierbei als von den Ortsverbänden entsandte Vertreter.
3. Die Mitglieder können an einer Vertreterversammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

#### § 12

1. Eine Vertreterversammlung findet in jedem dritten Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss auf Beschluss der Vertreterversammlung, des Hauptausschusses oder des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ortsverbände oder einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist vom Vorsitzenden des Landesverbandes mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen.
2. Der Vorstand des Landesverbandes setzt den Tagungsort, den Termin und die Tagesordnung für eine Vertreterversammlung fest.
3. Termin, Tagesordnung und die auf den jeweiligen Ortsverband entfallende Zahl der Vertreter sind den Ortsverbänden vom Vorstand des Landesverbandes möglichst zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

4. Anträge für eine Vertreterversammlung müssen durch die Orts- oder Bezirksverbände spätestens zwei Monate vorher schriftlich an den Landesverband eingereicht werden. Fällt ein Ferientermin teilweise oder ganz in diese Zeitspanne, verlängert sich die Frist um die Dauer dieser Ferien. Nachträglich können Anträge nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Vertreterversammlung damit einverstanden ist.
5. Die Vertreterversammlung muss durch den Vorstand des Landesverbandes mit Angabe der endgültigen Tagesordnung und aller Anträge wenigstens zwei Wochen vorher einberufen werden.

### § 13

1. Die Leitung einer Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Landesverbandes oder einer seiner Stellvertreter.
2. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind.
3. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat nur eine Stimme. Die Vertreter sind nicht an Weisungen gebunden.
4. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes (s. § 24 und 25). bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über den Ablauf einer Vertreterversammlung, über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Vertreterversammlung sind vom Vorstand des Landesverbandes allen Ortsverbänden mitzuteilen.

### § 14

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie entscheidet endgültig über alle seine Angelegenheiten.
2. Die Vertreterversammlung hat folgende besondere Obliegenheiten:
  - a) Beschlussfassung über die vom Landesverband zu verfolgende Linie der Verbandspolitik,
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
  - c) Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den Landesverband,
  - e) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - g) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
  - h) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse,

## 8.0.0.0

- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes,
- j) Beschlussfassung über Anträge,
- k) Erteilung von Richtlinien und Weisungen an den Vorstand, den Hauptausschuss und an die Ortsverbände

### VII. Hauptausschuss

#### § 15

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Vorsitzenden der Ortsverbände und den Schulvertrauensleuten,
- c) den Bezirksvorsitzenden,
- d) den Vorsitzenden der Ausschüsse.

Umfasst ein Ortsverband mehrere Schulen, darf die Zahl der von ihm zu entsendenden Hauptausschussmitglieder die Zahl der Schulen nicht übersteigen.

#### §16

1. Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr zusammen.
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung einberufen.
3. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder den Antrag schriftlich an den Vorsitzenden des Landesverbandes stellt.

#### §17

1. Die Leitung der Hauptausschusssitzung hat der Vorsitzende des Landesverbandes oder einer seiner Stellvertreter.
2. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. a) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.  
b) Die Hinzuziehung von anderen Mitgliedern des Landesverbandes oder sonstiger Sachverständiger zu einer Hauptausschusssitzung ist auf Beschluss des Vorstandes gestattet. Sie sind nicht stimmberechtigt.
4. Über den Verlauf der Hauptausschusssitzung und die Beschlüsse ist, ein Protokoll zu führen.

## 8.0.0.0

### §18

1. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des Landesverbandes zu beraten und zu beschließen, soweit diese nicht von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand zu entscheiden sind.
2. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
  - b) Aktivierung und Koordinierung der Arbeit in den Ortsverbänden.
3. Die Vertreterversammlung kann dem Hauptausschuss besondere Aufgaben übertragen.

## VII. Vorstand

### § 19

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Kassenführer,
  - e) dem Protokollführer,
  - f) dem Schriftleiter des Verbandszeitschrift,
  - g) den Beisitzern.
2. Beisitzer sind die Mitglieder der Personalvertretung in den Stufenvertretungen, soweit sie dem Vorstand nicht in Funktionen nach Abs. 1 Buchstaben a) – f) angehören. Sie nehmen Aufgaben im vlbs Rheinland-Pfalz wahr.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand weitere Beisitzer bestimmen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beschlussgremien des Landesverbandes teil.
4. Dem Vorstand gehört auch der Vorsitzende des Verbandes der katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz - VKR - an.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer 1 Buchstaben a) bis f) werden für drei Jahre gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand einen Stellvertreter, der bis zum Ablauf der Wahlperiode das Amt des Ausgeschiedenen wahrnimmt.
7. An den Sitzungen des Vorstandes können auch die Vorsitzenden der Bezirksverbände mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht dem Vorstand in Funktionen nach Ziffer 1 und 2 angehören. Vertretungen sind nicht möglich.
8. Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei seiner Verhinderung ist einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein Vertreter. Dieser ist vom Vorstand zu bestimmen.

## **8.0.0.0**

### § 20

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
2. Bestehen Bezirksverbände, so kann jeweils ein Mitglied des Vorstandes an den Vorstandssitzungen des Landesverbandes teilnehmen. Sie haben nur eine beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Hinzuziehung von anderen Mitgliedern des Landesverbandes oder sonstiger Sachverständiger zu Vorstandssitzungen ist auf Beschluss des Vorstandes gestattet. Sie sind nicht stimmberechtigt und nehmen nur an den Punkten der Tagesordnung teil, die ihre Anwesenheit begründen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
5. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

### § 21

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er ist an die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Hauptausschusses gebunden.

## **IX. Fachausschüsse**

### § 22

Ein Ausschuss soll aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen.

## **X. Vermögens- und Kassenführung**

### § 23

1. Die Vermögens- und Kassenverwaltung geschieht durch den Kassenführer unter Aufsicht des Vorstandes.
2. Die von der Vertreterversammlung gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
3. Der Vorstand des Landesverbandes hat in jeder ordentlichen Vertreterversammlung einen Bericht über den Stand des Vermögens und über die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes zu erstatten.
4. Der Vorstand des Landesverbandes ist verpflichtet, in jeder ordentlichen Vertreterversammlung einen Haushaltsvoranschlag vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, wenigstens einmal in zwei Jahren, kurz vor dem Termin der ordentlichen Vertreterversammlung, die Kasse zu prüfen und der Vertreterversammlung einen Bericht zu erstatten.

## **XI. Satzungsänderung und Auflösung des Landesverbandes**

### § 24

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Vertreterversammlung erfolgen.



## **8.0.0.0**

2. Zur Beschlussfassung über einen Auflösungsantrag ist Dreiviertelmehrheit der sich aus § 11 ergebenden Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
3. Erweist sich eine anberaumte Vertreterversammlung als beschlussunfähig, so ist eine zweite Vertreterversammlung frühestens nach 14 Tagen einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
4. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Landesverbandsvermögens im Falle der Auflösung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung, die die Auflösung des Landesverbandes beschlossen hat.

### **XII. Geschäftsordnung**

#### § 25

1. Die Organe des Landesverbandes geben sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung sowie ihre Änderung sind den Ortsverbänden bekannt zu geben.
3. Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat dafür zu sorgen, dass die Geschäftsordnung in den Vertreterversammlungen, den Sitzungen des Hauptausschusses und des Vorstandes von allen Anwesenden eingehalten wird. Alle Mitglieder der Organe des Landesverbandes sind verpflichtet, sich nach der Geschäftsordnung zu richten.